

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Sibyll Walter
Bundesrain 20
3003 BERN

Stabio, 10. Dezember 2017

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Vereinigung „donna2“ vertreten wir Frauen, die mit einem Mann zusammenleben, der bereits eine Familie aus einer früheren Beziehung hatte. Somit sind also sehr viele Mitglieder von donna2 indirekt von den Zahlungen der Unterhaltsbeiträge, die unser Partner resp. Ehemann leisten muss, betroffen.

Wir möchten nachfolgend Vorschläge zur vollständigeren Ausformulierung im Sinne einer Erweiterung einzelner Artikel unterbreiten und bedanken uns an dieser Stelle für Ihre wohlwollende Prüfung.

Art. 1

Er beschreibt das Thema der Verordnung. Wir würden begrüßen, wenn in diesem Artikel ganz grundsätzliche Empfehlungen, worauf man bei der Umsetzung der nachfolgenden Artikel besonders achten müsse, angebracht würden. Quasi ein Pro Memoria für die verantwortlichen Personen. Es geht uns um folgende Punkte:

- Im Inkassoverfahren hat man es grundsätzlich mit Personen zu tun, die verletzt sind, da ihre Familie auseinandergebrochen ist und sie plötzlich ihre (minderjährigen) Kinder nicht mehr jeden Tag sehen können, weil sie neu an unterschiedlichen Orten wohnen. *Humanes Nachsehen* ist also auch bei den Behörden gefragt! (Ungefähr wie im Umgang mit Asylanten(-kindern)!)
- Man sollte prinzipiell davon ausgehen, dass die verpflichtete Person nicht deshalb nicht zahlt, weil sie nicht will, sondern *weil sie nicht kann* (z.B. hypothetisches Einkommen anstatt das reale! Siehe auch weiter unten zu Art. 4 und 12). Mit einem Inkassoverfahren ohne Vorwarnung fühlt sich die verpflichtete Person a priori kriminalisiert.
- Deshalb sollte man jeder verpflichteten Person die Möglichkeit geben, erst einmal *ihre Position schriftlich innerhalb einer kurzen Frist (15 Tage) darzulegen*, damit sich die Behörden ein neutraleres Bild der Situation machen können. Anschliessend, auch wenn dann die Diskussion mit der Person noch nicht abgeschlossen ist, kann das Zahlungsverfahren aufgenommen werden, aber allenfalls müssten dann die Zahlungen auch rückwirkend korrigiert werden, und dies so schnell wie möglich! (Siehe auch zu Art. 12 weiter unten.)
- Die Forderungen auf eine Reduktion der Beiträge aufgrund einer Änderungsklage sollten von der zuständigen Fachstelle (Gericht oder KESB) innerhalb einer nützlichen Frist (nicht mehr als 4 Monate, siehe diesbzgl. auch Art.13, 1) geprüft werden.

Art. 4, a.

Wenn die verpflichtete Person eine *Änderungsklage* eingereicht hat und deren Entscheid *noch hängig* ist, darf *von der Inkassostelle maximal der von der verpflichteten Person in der Änderungsklage vorgeschlagene Betrag eingefordert* werden (vergleiche auch Art. 12, e. sowie weiter unten in Anmerkungen); selbstverständlich immer mit dem Risiko auch für die verpflichtete Person, im nachhinein Korrekturbeiträge nachzahlen zu müssen.

Wenn der verpflichteten Person nachweislich von der berechtigten Person *der Kontakt mit den Kindern (entgegen rechtlicher Abmachungen) verweigert wird, soll die Inkassostelle so lange nichts einfordern dürfen*, bis die berechtigte Person ihre Haltung geändert hat.

Es soll in allen vollstreckbaren Entscheiden einer schweizerischen oder ausländischen Behörde folgendes in Betracht gezogen werden: Immer unter der Annahme, in der Schweiz wolle man grundsätzlich im Kampf um die effektive Gleichberechtigung weiterkommen, sollte die Entscheid fällende Behörde (Gericht oder KESB) *auch die Mütter ermuntern, nach einer Trennung wieder (mehr) ins Berufsleben einzusteigen und die Betreuung der Kinder mit dem Vater aufzuteilen*. Die Berechnung der Betreuungskosten sollte dann *aufgrund der reellen Kosten*, die dem Elternpaar für die Kinder erwachsen, erfolgen und *aufgrund der Möglichkeiten eines jeden der Eltern*, nicht nur des Vaters. (Vergleiche auch Art. 49, c) und d) der Empfehlungen zu Händen des EBG im letzten Rapport des CEDAW der UNO).

An dieser Stelle möchten wir zwei Überlegungen in den Raum stellen:

Wenn am *hypothetischen Einkommen des Vaters* festgehalten werden sollte, was wir nicht wünschen, dann sollte gerechterweise im Gegenzug auch das *hypothetische Einkommen der Mutter* als Verhandlungsbasis genommen werden.

Und wenn das Inkassoverfahren nun schweizweit harmonisiert werden soll, wäre es auch sinnvoll, die *Gerichtsurteile resp. die Urteile der KESB schweizweit zu vereinheitlichen*.

Es darf nicht weiterhin sein, dass gar im selben Bezirk, je nach Entscheid fällender Fachperson, die Unterhaltsbeiträge bei gleichen Parametern völlig unterschiedlich hoch ausfallen. Es sollte landesweit eine obligatorisch anzuwendende *Berechnungsbasis* geben, die je nach Region mit bestimmten Multiplikatoren *der jeweiligen Wirtschaftskraft der Region anzugleichen* ist.

Art. 12, Abs. 1 c. und h. und Abs. 3

„Persönliches Beratungsgespräch mit der berechtigten Person“ bedeutet, dass die Inkassostelle der berechtigten Person eine Dienstleistung anbietet. Diese Dienstleistung sollte der verpflichteten Person auch angeboten werden, nicht nur „Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person“ (Der Brief flattert ins Haus!). *Auch mit der verpflichteten Person sollte ein persönliches Gespräch gesucht werden, wenn nötig über eine/n ausgebildete/n Familienmediator/in*, dann ev. gar zusammen mit der berechtigten Person (siehe auch neuester Bericht des BR in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003).

Art. 12, e.

Es geht um Entscheide über die Höhe der ausstehenden Unterhaltsbeiträge. Dabei gilt es wiederum zu berücksichtigen, was wir weiter oben unter Art. 4, a. schon erläutert haben (Änderungsklage, Kontakt mit den Kindern, egalitäre Aufteilung der Kostendeckung). Es ist es von absoluter Wichtigkeit, dass das *reale Einkommen und nicht das hypothetische als Ausgangsbasis* in der Berechnung der Beiträge genommen wurde (hierzu noch mehr unter Anmerkungen am Schluss). Anlässlich der Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge sollte einmal mehr im Gespräch mit der berechtigten Person unterstrichen werden, wie wichtig es (auch für ihre eigene Entwicklung) ist, dass sie zur Finanzierung des Familienbudgets ihren Teil beiträgt.

Art. 13. 1

„... von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die Fachstelle dies der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person melden ...“. Dies darf *nur* der Fall sein können, *wenn im Moment keine Änderungsklage hängig* ist. Denn, wir wissen von Fällen, wo Väter zu horrend hohen Zahlungen verpflichtet werden, die sie nie erbringen können, eben weil sie aufgrund des hypothetischen Einkommens berechnet wurden. Wenn in einem solchen Fall ein Vater lange Zeit (häufig geht es länger als 6 Monate!) von der Entscheid nehmenden Behörde keine Antwort kriegt, ist es *ungerecht, wenn die Fachstelle früher handelt als der Vater Entscheid bekommt*.

Entweder gibt man von der Fachstelle her dann auch den Gerichten oder KESB *dieselbe Frist von 4 Monaten oder aber man muss so lange mit der Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung warten*, bis der Entscheid der Änderungsklage vorliegt. Und so lange soll die Inkassostelle auch nur den von der verpflichteten Person in der Änderungsklage vorgeschlagenen Betrag an die berechnete Person zahlen (wie schon angemerkt weiter oben unter Art. 4, a.).

P.S. Wenn es trotz Berechnungen aufgrund des hypothetischen Einkommens nicht zu Unregelmässigkeiten kommt in der Bezahlung der Unterhaltsbeiträge, dann – so können wir von donna2 aus Erfahrung bestätigen - ist es häufig dank den neuen Partnerinnen, die dem Vater Geld borgen, damit er sich in der Gesellschaft nicht bloss stellen muss. Deshalb geht es uns um die effektive Gleichberechtigung, denn sonst werden auch Frauen (und mögliche Kinder aus zweiter Ehe) vom Recht benachteiligt.

Anmerkungen

Wenn eine Familie auseinanderbricht, sollte *beiden Eltern die Chance gegeben werden, sich neu zu orientieren und einen guten Kontakt zu den Kindern pflegen zu können*. Hierfür muss ein Vater seine Arbeit von 100% auf 80% (oder gar 60%) reduzieren können, so dass er seine Kinder zum Beispiel Freitags (oder einen Tag mehr noch – alternierende Obhut!) betreuen kann. Es geht nicht an, dass ein scheinbar fortschrittlicher Rechtsstaat wie die Schweiz einem Vater vorwirft, er habe vorher voll gearbeitet und nun wolle er dies, angeblich um die Unterhaltszahlungen zu reduzieren, nicht mehr. Ein Vater will in einem solchen Fall seine Arbeitszeit wohl deshalb verringern, damit er auch in dieser neuen Situation für seine Kinder als Vater und Erzieher so präsent wie möglich sein kann. Dies ist ebenso im Interesse für eine gesunde Entwicklung der Kinder, denen es auch laut Studien besser geht, wenn sie weiterhin einen so engen Kontakt wie möglich mit beiden Elternteilen pflegen können.

Im übrigen ist es auch für die getrennte Mutter von Vorteil, wenn sie von der non stop-Betreuung der Kinder ab und zu entlastet wird. Dadurch hat sie die Möglichkeit, im Berufsalltag wieder eine (resp. mehr) Selbständigkeit zu erlangen und ebenso im Privaten die Zukunft wieder selber in die Hand zu nehmen. Laut Studien (Sünderhauf) ist dann sogar die Beziehung Mutter-Kind unbeschwerter.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Katherin Heitmann-Säuberli
Co-Präsidentin donna2



Dr. Séverine Cesalli
Vizepräsidentin donna2
Kinder-und Jugendpsychiaterin